

**Forderungskatalog der Konzernschwerbehindertenvertretung
der Deutschen Bahn AG zur Bundestagswahl 2025 an die
demokratischen Parteien**



Forderungskatalog der Konzernschwerbehindertenvertretung der Deutschen Bahn AG zur Bundestagswahl 2025 an die demokratischen Parteien

Grundsätzliche Regelungen

Die Bundestagswahl 2025 bietet eine Gelegenheit, wichtige sozialpolitische Themen und Forderungen in den politischen Diskurs zu bringen. Hier sind einige zentrale sozialpolitische Forderungen, die von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren gestellt werden könnten:

1. Bekämpfung von Armut und sozialer Ungleichheit:
 - Einführung eines armutsfesten und existenzsichernden Mindesteinkommens.
 - Erhöhung der Grundsicherung (z.B. Hartz IV bzw. Bürgergeld) und Anpassung an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten.
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut, einschließlich höherer Kindergeldzahlungen und gezielter Unterstützung für Familien in Notlagen.
2. Soziale Wohnraumversorgung:
 - Förderung des sozialen Wohnungsbaus und Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum.
 - Mietpreiskontrolle und Maßnahmen zur Eindämmung von Spekulationen mit Wohnraum.
 - Unterstützung für Mieter*innen, um Zwangsräumungen zu verhindern und Obdachlosigkeit vorzubeugen.
3. Arbeitsmarkt und Beschäftigung:
 - Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns, der existenzsichernd ist und regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst wird.
 - Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsmarkt, einschließlich gleicher Bezahlung für gleichwertige Arbeit.
 - Bessere Arbeitsbedingungen und Lohnsteigerungen für Beschäftigte in systemrelevanten Berufen wie Pflege, Erziehung und Einzelhandel.
4. Gesundheitsversorgung:
 - Stärkung der öffentlichen Gesundheitsversorgung und Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zu medizinischen Leistungen für alle.
 - Förderung der psychischen Gesundheitsversorgung und Ausbau von Präventions- und Behandlungsangeboten.
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen, um Fachkräfte zu gewinnen und zu halten.
5. Bildung und Chancengleichheit:
 - Förderung von Chancengleichheit im Bildungssystem durch gezielte Unterstützung benachteiligter Kinder und Jugendlicher.
 - Ausbau der frühkindlichen Bildung und Betreuung, um jedem Kind einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.
 - Kostenfreie Bildung von der Kita bis zur Hochschule, einschließlich Lehrmittelfreiheit.

6. Pflege und Altersvorsorge:
 - Reform der Pflegeversicherung, um eine bedarfsgerechte und würdige Pflege für alle sicherzustellen.
 - Bessere Unterstützung für pflegende Angehörige durch finanzielle Leistungen und professionelle Entlastungsangebote.
 - Sicherung und Ausbau der Altersvorsorge, um Altersarmut zu verhindern und eine angemessene Rente für alle zu gewährleisten.
7. Soziale Teilhabe und Integration:
 - Förderung der Integration und Teilhabe von Migrant*innen und Flüchtlingen durch bessere Bildungs- und Arbeitsmarktchancen.
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus in allen Lebensbereichen.
 - Unterstützung für ehrenamtliches Engagement und Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft.
8. Umwelt- und Klimaschutz:
 - Förderung eines sozial gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft, der soziale Härten abfedert und Arbeitsplätze sichert.
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in städtischen und ländlichen Gebieten durch umweltfreundliche und nachhaltige Infrastrukturprojekte.

Diese Forderungen zielen darauf ab, die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern, soziale Gerechtigkeit zu fördern und eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen die gleichen Chancen und Rechte haben.

Gesetzliche Regelungen

1. Vereinfachte Heranziehung und Freistellung aller stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen durch die Schwerbehindertenvertrauensperson. Dies beinhaltet auch die Übertragung festgelegter Aufgaben und Themenbereiche. Bei der Übertragung solcher Aufgaben spielt die Reihenfolge der Stellvertreter keine Rolle.
2. Berücksichtigung der betriebsspezifischen Gegebenheiten bei den Freistellungen über den Schwellenwert von 100 zu betreuenden Personen hinaus. Der zusätzliche Freistellungsanspruch umfasst die flächenmäßige Ausdehnung des Betriebes (Reisezeit = Arbeitszeit), die Anzahl der Mitarbeitenden mit besonderem Inklusionsbedarf und die Anzahl der fest vorgegebenen Termine, z. B. Betriebsratssitzungen.
3. Einführung der betrieblichen Mitbestimmung der Schwerbehindertenvertretungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bei den §§ 87 (Allgemeine Aufgaben), 92 (Personalplanung) und 92a (Beschäftigungssicherung). Bei Abstimmungen des Betriebsrates zu den vorgenannten Paragrafen erhält die Schwerbehindertenvertretung das Stimmrecht analog der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

4. Eine nach BetrVG, § 99 (Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen), durchzuführende Maßnahme ist ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), § 178 (Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung), rechtsunwirksam, analog der Regelung bei Kündigungen.

5. Wiedereinführung der 6 Prozent-Beschäftigungsquote.

6. Erhöhung der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeitende (z. B. Budget für Arbeit, Budget für Ausbildung):
 - **0 Prozent** Beschäftigungsquote = ein durchschnittliches Bruttomonatsentgelt,

 - **über 0 bis 1 Prozent** Beschäftigungsquote = 90 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes,

 - **über 1 bis 2 Prozent** Beschäftigungsquote = 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes,

 - **über 2 bis 3 Prozent** Beschäftigungsquote = 60 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes,

 - **über 3 bis 4 Prozent** Beschäftigungsquote = 40 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes,

 - **über 4 bis 5 Prozent** Beschäftigungsquote = 20 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes,

 - **über 5 bis 6 Prozent** Beschäftigungsquote = 10 Prozent des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes.

Erläuterung: Das „monatliche Bruttomonatsentgelt“ richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt der jeweiligen Gesellschaft beziehungsweise des jeweiligen Unternehmens.

7. Schaffung eines Barrierefreiheitsgesetzes mit einklagbaren Rechten, z. B. in den Bereichen Digitale Anwendungen, Baurecht, Infrastruktur, usw. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz reicht hier nicht aus.

8. Wiedereinführung der Ordnungswidrigkeitsanzeige nach SGB IX, § 238 (Bußgeldvorschriften). Die Zuständigkeit soll beim Arbeitsgericht liegen. Verstöße können damit im Beschlussverfahren, auch für den Wiederholungsfall, sanktioniert werden.

9. Die anzeigende Person einer Ordnungswidrigkeit ist stets über den aktuellen Sachstand zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens hat das Arbeitsgericht alle Beteiligten des Verfahrens über den Ausgang des Verfahrens schriftlich zu informieren.

Allgemeine Teilhabe am Leben

1. Abschlagsfreie Rente für Schwerbehinderte ab 60 Jahren, sowie eine vergleichbare vorzeitige Rente für Gleichgestellte.
2. Zuständigkeiten für Bildung müssen übergehen von den Ländern auf den Bund, um einen bundesweiten Rechtsanspruch auf inklusives Schul-, Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben zu gewährleisten.
3. Schaffung einer Ausbildungsquote entsprechend der gesetzlichen Beschäftigungsquote für behinderte Jugendliche, egal ob in Ausbildung oder als Dual-Studierende. Aufstockung des Budgets für Ausbildung, um neue beziehungsweise weitere Ausbildungsplätze zu schaffen. Analog fordern wir bei nicht besetzten Ausbildungsplätzen, dass ebenfalls eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist.
4. Bezahlung des Mindestlohnes bei Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfB).
5. Bessere finanzielle Ausstattung des Budgets für Arbeit beim Übergang aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt.
6. Umsetzung des SGB IX hat durch den Bund zu erfolgen, um bundeseinheitliche Standards zu schaffen. Dadurch kann z. B. der Prozess der Beantragung von Fördermitteln vereinfacht werden. Schaffung einer „SGB IX-Agentur“, die für die Umsetzung von Leistungen zur Teilhabe zuständig ist und über Anträge mit einer Frist von einem Monat zu entscheiden hat.
7. Anpassung des Fördermittelkataloges, um den sich stetig im Wandel befindlichen neuen Arbeits- und Lebensverhältnissen gerecht zu werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Pietsch'.

Steffen Pietsch
Konzernschwerbehindertenvertrauensperson
Deutsche Bahn AG